
931/J XXIV. GP

Eingelangt am 18.02.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Gesundheit

betreffend „Solarien & Bräunungslampen (UV-Hautbestrahlungsgeräte) sowie deren gesundheitlichen Risiken“

Solarien (d.h. Hautbestrahlungsgeräte) sind nicht notwendig, sie dienen nur kosmetischen Effekten. Es gibt keine Vorteile, nur große gesundheitliche Risiken.

Internationale wissenschaftliche Studien der letzten Jahre haben gezeigt, dass Hautbestrahlungsgeräte in sogenannten Solarien - d.h. UV-Strahlen - Hautkrebs verursachen und das Immunsystem vorübergehend schädigen können. Außerdem lassen sie die Haut rascher altern. So hält es eine groß angelegte Studie aus Norwegen für erwiesen, dass ein oder mehrere Solarienbesuche pro Monat als gesundheitliches Risiko zu werten sind. Eine britische Untersuchung geht wiederum davon aus, dass im Vereinigten Königreich jährlich 100 Todesfälle durch Hautkrebs auf das Konto von Sonnenbänken gehen.

Der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“ der Europäischen Kommission (Scientific Commission on Consumer Products, SCCP) vertritt die Auffassung, dass die UV-Strahlung von Sonnenbänken bzw. Bräunungsgeräten - trotz einiger positiver Wirkungen auf die Gesundheit - das Risiko für Hautkrebs und möglicherweise auch für Augenkrebs erhöht. Die EU-Kommission rief daher die EU-Mitgliedsstaaten und die Hersteller der Solarien dazu auf, die Geräte mit entsprechenden Warnhinweisen zu versehen.

Wer sich unter die Röhren legt, setzt sich einer hohen Dosis an UV-A-Strahlung aus. Diese lässt die Haut früher und stärker altern. Mehr noch: Die Strahlen können zu Hautkrebs und Augenschäden führen. Kinder und Jugendliche sollten Solarien grundsätzlich meiden. Sie sind für die negativen Folgen der UV-Strahlung noch anfälliger als Erwachsene.

In den sogenannten Solarien bzw. Sonnenstudios gibt es europaweit zum Teil noch Geräte, die deutlich heftiger strahlen als die Mittagssonne am Äquator. Konsumenten- und Strahlenschützer haben davor schon vor Jahren gewarnt. Eindeutige gesetzliche Regelungen fehlen noch immer.

In Deutschland wurde vor fast vier Jahren ein „Gütezeichen“ für Solarien entwickelt. Doch bisher ließen sich nur ganz wenige Sonnenstudios zertifizieren (Zertifiziertes Solarium). Rufe nach gesetzlicher Regulierung werden deshalb in Deutschland immer lauter.

Das Zeichen „Zertifiziertes Solarium“ des Runden Tisches Solarien (RTS) soll Qualität und Sicherheit garantieren.

20 Sonnenstudios hat die Arbeiterkammer OÖ im Jahr 2008 überprüft (Linz, Wels, Steyr) mit einem erschreckenden Ergebnis: Alle getesteten Studios lagen beim Bestrahlungswert über der gesundheitlichen vertretbaren Dosis.

In Österreich dürfen in Solarien nur UV-Bestrahlungsgeräte verwendet werden, die bestimmten technischen Anforderungen entsprechen und wenn bestimmte Schutzmaßnahmen erfüllt werden. Diese Regelungen finden sich in den der Anlage zur „Solarienverordnung“ (Verordnung nach der Gewerbeordnung). Danach ist u.a. Kunden, die erstmals ein UV-Bestrahlungsgerät benutzen wollen ein Informationsblatt auszufolgen (siehe Anhang 2). Diese Verordnung aus dem Jahr 1995, bezieht sich auf jene Solarien, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet.

Regeln für Betrieb und Ausstattung eines Solariums enthält in Österreich die **ÖNORM S 1132**. Diese Regeln beziehen sich ausschließlich auf den Schutz vor ultravioletter Strahlung. Betreibern wird empfohlen, die Benutzer der Bestrahlungsgeräte (z.B. hinsichtlich Bestrahlungszeit, Gerät, Leistungseinstellung, Datum der Benutzung) nachweislich zu erfassen. Personen, die erstmals ein UV-Bestrahlungsgerät benutzen, ist vorher ein

Informationsblatt mit definierten Inhalten zu übergeben.

Weiters hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass während des Betriebs eine Person anwesend ist, die nachweislich Kenntnisse über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretenden Gefahren aufweist. Dieser Nachweis ist vorzugsweise durch ein Zertifikat nach **ÖNORM S 1131** zu führen. Sie regelt die Ausbildung für so genannte „Besonnungsberater“. Der Ausbildungsinhalt muss mindestens folgende Themen umfassen: Grundlagen der Strahlenphysik, UV-Strahlung im Solarium im Vergleich zur natürlichen Sonne, Aufbau und Funktion der Haut und des Auges, fotobiologische Hauttypeneinteilung, Wirkungen der UV-Strahlung an der Haut und am Auge, Hygiene und Gesundheitsrisiken, Grundkenntnisse in der Akutversorgung von Verbrennungen, Gerätekunde sowie gesetzliche Rahmenbedingungen.

Nach der durch den Wissenschaftlichen Ausschuss der Eu-Kommission „Konsumgüter“ veröffentlichten Stellungnahmen zu Solarien erhöht die Benutzung von Bräunungslampen und Solarien das Melanomrisiko.

Die EU-Experten empfahlen daher Personen mit bekannten Risikofaktoren, wie einer hochgradig sonnenbrandgefährdeten Haut, die nicht oder nur schwer braun wird, Sommersprossen, atypischen und/oder einer Vielzahl von Muttermalen und Melanomen in der Familienanamnese, keine derartigen Geräte zu benutzen. Auch Jugendliche unter 18 Jahren sollten Solarien meiden, da das Hautkrebsrisiko für junge Benutzer besonders hoch zu sein scheint. In Spanien und Frankreich zum Beispiel ist schon seit 2007 das Solarium für Jugendliche unter 18 Jahren verboten (test 10/2007). Nun gibt es auch in Deutschland Überlegungen, ein Solarienverbot für Minderjährige zu erlassen und die Strahlungsstärke zu begrenzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Gesundheit nachstehende

Anfrage:

1. Welche wissenschaftlichen Studien zu Gesundheitsrisiken über Solarien und Bräunungslampen (UV-Hautbestrahlungsgeräte) sind dem Ressort bekannt?

2. Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus den zit. Schlussfolgerungen des wissenschaftlichen Ausschusses „Konsumgüter“ (SCCP) zu Solarien und UV-Hautbestrahlungsgeräte?
3. Sollen nun aus Gründen der Gesundheitsprävention und des Gesundheitsschutzes europaweit gesetzliche Regelungen über Warnhinweise, Ausschluss von Minderjährigen, Bestrahlungsstärke, Bestrahlungszeit, Bestrahlungsabstand etc. geschaffen werden?
4. Unter welcher technischen Norm fallen diese Bestrahlungsgeräte?
Welche Regelungen gelten für diese EU-weit?
5. Halten Sie die bestehende österreichische Rechtslage in der GewO und in der Solarienverordnung aus dem Jahr 1995 für ausreichend?
6. Entsprechen aus Sicht des Ressorts die beiden ÖNORMEN und somit die Anlage (§ 2) zur Solarienverordnung dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik?
7. In welchen EU-Mitgliedsstaaten gibt es ein Solarienverbot für Minderjährige (unter 18 Jahre)?
8. Soll auch in Österreich der Besuch von Solarien von unter 18jährigen Personen verboten werden?
9. Wie viele sogenannte Solarien (u.a. mit UV-Bestrahlungsgeräten) werden in Österreich gewerbsmäßig - d.h. im Rahmen einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung - betrieben (Stichtag 31.12.2008)? Bitte um Aufschlüsselung auf Bundesländer.
10. Wie viele sogenannte Solarien (u.a. mit UV-Bestrahlungsgeräten) werden - ohne als eigene Betriebsanlage genehmigt zu sein - von Hotels, Bäder, Fitnesscenter etc. betrieben (Stichtag 31.12.2008)? Bitte um Aufschlüsselung auf Bundesländer.

11. Welche Behörde ist für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Solarienverordnung (siehe Fragen 9 und 10) zuständig?
12. Wie viele behördliche Kontrollen in diesen sogenannten Solarien gab es 2007 und 2008, bei denen neben den Auflagen der Solarien Verordnung (z.B. Schutzmaßnahmen wie Informationsflugblatt, Ausstattung, Hygiene) auch die UV-Bestrahlungsgeräte (z.B. technische Anforderungen) überprüft wurden (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
13. In welchen und wie vielen Fällen wurden die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Solarienverordnung eingehalten und in wie vielen Fällen nicht (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
14. Welche konkreten Ergebnisse wurden bei diesen Kontrollen erzielt, welche behördlichen Maßnahmen mussten ergriffen werden (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
15. Werden Sie in Zukunft eine flächendeckende Überprüfung auf Einhaltung dieser Bestimmungen in „Solarien“ veranlassen?
16. Was können Sie in Zukunft unternehmen, um die Einhaltung dieser für KonsumentInnen notwendigen Schutzbestimmungen und Informationsverpflichtungen sicherzustellen?
17. Ist es aus Sicht des Ressorts notwendig, auf EU-Ebene für „Solarien“ gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Sicherheit der KonsumentInnen zu ergreifen?
18. Wie viele Besonnungsberater nach der ÖNORM 1131 gibt es in Österreich?
19. Wie viele Verbrennungen durch UV-Hautbestrahlungsgeräte in „Solarien“ sind dem Ressort 2007 und 2008 bekannt geworden und müsste ambulant oder stationär behandelt werden?